



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

An den Grossen Rat

08.1344.02

99.6204.05

05.8314.03

Basel, 17. Dezember 2008

Kommissionsbeschluss
vom 17. Dezember 2008

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

zum Ratschlag 08.1344.01 Gesetz über die Industriellen Werke Basel

zum Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend angemessenes Marketing von IWB-Strom (P058314)

sowie zum Anzug Fritz Weissenberger und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die Versorgung des Kanton Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB Gesetz) und der Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung (P996204)

und

Mitbericht der Finanzkommission

1. Ausgangslage	4
2. Vorgehen	4
3. Erörterungen der UVEK	5
3.1 Markt und Monopol	5
3.2 Wärmeverbunde in Riehen	5
3.3 Öffentliche Beleuchtung, Uhren und Brunnen	6
3.4 Hausinstallationen	7
3.5 Personal und Anstellungsverhältnis; berufliche Vorsorge	7
3.6 Wahl des Verwaltungsrates	7
3.7 Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen	8
3.8 Investitionen	8
3.9 Gebührenelemente	8
3.10 Haftung privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	9
4. Änderungsanträge der UVEK	9
5. Anträge an den Grossen Rat	9
6. Grossratsbeschluss	11
I. Allgemeines	11
II. Rechtsstellung und Aufgaben der IWB	11
1. Rechtsperson	11
2. Zweck und Aufgaben der IWB	11
a. Sicherstellung der Versorgung	11
b. Versorgungsnetze	12
c. Erfüllung von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben	12
d. Gewerbliche Leistungen	12
3. Grundsätze der Versorgung	13
III. Organisation der IWB	13
1. Organe	13
2. Wahl des Verwaltungsrates	13
3. Aufgaben des Verwaltungsrates	14
4. Geschäftsleitung	14
5. Revisionsstelle	14
6. Personal, Anstellungsverhältnis	14
7. Berufliche Vorsorge	15
8. Verantwortlichkeiten	15
9. Rechnungslegung	15
10. Steuern	15
IV. Finanzierung und Beteiligungen	15
1. Betriebsmittel	15
2. Gewinn	16
3. Finanzierung	16
4. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen	16

V. Gebühren und Marktpreise	16
1. Grundsatz.....	16
2. Gebühren für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag	16
3. Grundsätze der Gebührentarife	17
4. Gebührenelemente	17
5. Preise	17
VI. Verhältnis zum Kanton	18
1. Leistungsauftrag und Bewilligung von Einzelinvestitionen	18
2. Aufsicht und Genehmigung von Gebührentarifen	18
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung.....	18
4. Konzession zur Nutzung von Allmend und Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern	19
5. Koordination	19
VII. Verhältnis zu Dritten	19
1. Enteignungsrecht und Duldungspflichten.....	19
2. Haftung der IWB gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern	20
3. Videoüberwachung	20
VIII. Haftung und Rechtspflege	20
1. Haftung.....	20
2. Rechtspflege	20
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
1. Errichtung der IWB.....	20
2. Eigentumsverhältnisse	21
3. Eröffnungsbilanz	21
4. Übergang der Arbeitsverhältnisse.....	21
5. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	21
a. Energiegesetz	21
b. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	21
6. Ergänzende Vorschriften.....	22
7. Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen von UVEK und Finanzkommission zum Entwurf des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)	23
I. Allgemeines	23
II. Rechtsstellung und Aufgaben der IWB	24
III. Organisation der IWB	31
IV. Finanzierung und Beteiligungen	38
V. Gebühren und Marktpreise	41
VI. Verhältnis zum Kanton	45
VII. Verhältnis zu Dritten	50
VIII. Haftung und Rechtspflege	53
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	54

1. Ausgangslage

Mit Ratschlag 08.1344.01 sollen die Industriellen Werke Basel (IWB) mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verselbständigt werden. Das Unternehmen IWB und dessen Anlagen verbleiben dabei vollumfänglich im Eigentum des Kantons Basel-Stadt.

Das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG) bringt eine Marktöffnung in zwei Stufen. Über einen Leistungsauftrag bestimmt der Kanton den Netzbetreiber. Die Elektrizitätsversorgung erfolgt nach marktwirtschaftlichen und geschäftspolitischen Grundsätzen. Die Folge der freien Wahl des Stromlieferanten ist, dass der Kanton die Herkunft des Stroms nicht mehr bestimmen kann. Für die Bereiche Gas, Fernwärme, Contracting, Stromrücklieferung und Energieberatung bringt das StromVG keine Veränderung.

Die energiepolitischen Ziele des Kantons Basel-Stadt sind:

- Versorgungssicherheit
- Effiziente Energieproduktion und -nutzung
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Umweltgerechte Energieversorgung
- Keine Kernergieanlagen in der Region und keine Beteiligung an Kernkraftwerken, Gas- und Kohlekraftwerke
- Förderung dezentraler Energieversorgung
- Verursachergerechte Energiepreise und Einbezug externer Kosten
- Standortattraktivität und wirtschaftliche Impulse

Damit diese energiepolitischen Ziele vor dem Hintergrund des StromVG erfüllt werden können soll der unternehmerische Spielraum für die IWB vergrössert werden. Dazu sollen die IWB als öffentlich-rechtliche Anstalt verselbständigt werden.

Die UVEK geht in ihrem Bericht auf einige Details vertieft ein, verzichtet an dieser Stelle aber darauf, auf alle Punkte im Sinne einer Einführung in die Thematik einzugehen. Sie verweist statt dessen auf den ausführlichen Ratschlag des Regierungsrats.

2. Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag 08.1344.01 betreffend Gesetz über die Industriellen Werke Basel am 15.10.2008 an die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) und die Finanzkommission (Mitbericht) überwiesen.

Die UVEK hat sich an ihren Sitzungen vom 29.10.2008, 26.11.2008, 3.12.2008, 10.12.2008 und 17.12.2008 mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Sie hat dazu die folgenden Personen angehört: Regierungsrätin Barbara Schneider (Vorsteherin Baudepartement), David Thiel (Vorsitzender der Geschäftsleitung der IWB) und Dominik Egli (Leiter Departementsekretariat Baudepartement). Sie hat darüber hinaus eine Delegation an die Hearings der Finanzkommission mit dem Initiativkomitee „Ja zur IWB – erneuerbar und demokratisch!“, dem VPOD Region Basel und der Handelskammer beider Basel geschickt.

3. Erörterungen der UVEK

Die UVEK hat im Rahmen der Behandlung des Geschäfts verschiedene Aspekte des IWB-Gesetzes vertieft angeschaut. Sie fasst ihre Erkenntnisse und Einschätzungen in Kapitel 3 dieses Berichts zusammen. Daraus folgend schlägt sie einige Änderungen am Gesetzesentwurf des Regierungsrats vor. In der Beilage „Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen von UVEK und Finanzkommission“ sind diese dargestellt.

3.1 Markt und Monopol

Vor dem Hintergrund des StromVG, dass auf den 1.1.2009 in Kraft tritt, sind für die IWB folgende vier Szenarien möglich gewesen:

- Zurückfahren (langsamer Rückzug aus dem Strommarkt)
- Auslagern (neue Firma, kein Einfluss mehr auf Produktion und Handel von Strom)
- Verkaufen (keine Beteiligung des Kantons mehr)
- Chance packen (mit der IWB im Strommarkt erfolgreich tätig sein).

Mit dem vorgelegten IWB-Gesetz wird das Szenario „Chance packen“ umgesetzt. Es wäre auch möglich gewesen denjenigen Teil der IWB der künftig dem Markt unterstellt ist in ein eigenes Unternehmen auszulagern. Aufgrund von Synergien mit den anderen Produkten und Grössenvorteilen hat man davon abgesehen und bewertet die Chancen eines Gesamtunternehmens grösser als die einer aufgespalteten IWB. Der UVEK wurden wissenschaftliche Studien zugeleitet, die die Kostenvorteile von Vollverbundunternehmen aufzeigen.

3.2 Wärmeverbunde in Riehen

Der Ratschlag sieht vor, dass die IWB ausschliesslich für die Erschliessung von Liegenschaften mit Fernwärme zuständig ist. Dies ist aufgrund der Art. 5 StromVG erfolgt und wurde systematisch für den ganzen Querverbund so bestimmt. Diese Ansicht wird von der UVEK nicht geteilt.

Einerseits gibt es in Riehen gibt es drei Wärmeverbunde, wovon nur einer durch die IWB betrieben wird. Die beiden andern werden durch eine private AG (Wärmeverbund Niederholz AG) oder durch die Gemeinde (Wärmeverbund Riehen) betrieben. Zur Zeit laufen unter dem Projekt "Riehen Plus" Verhandlungen und Planungen für den Zusammenschluss dieser Wärmeverbund zur Wärmeverbund Riehen AG. Die UVEK ist der Meinung, dass die Gemeinden entscheiden können, welche Gebiete in ihrem Gemeindebann mit Fernwärme erschlossen werden sollen, vor allem, wenn sie diese auch finanzieren.

Andererseits sollen private Liegenschaftseigentümer die Möglichkeit haben, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen zu erstellen und bei Bedarf auch Allmend dafür in Anspruch zu nehmen (beispielsweise gemeinsame Blockheizkraftwerke oder thermische Solaranlagen).

Die UVEK schlägt deshalb die folgenden drei Ergänzungen resp. Änderungen des IWB Gesetzes vor:

- Die erste Änderung betrifft die Beschränkung des Fernwärmeauftrages an die IWB auf das Gebiet der Stadt unter Ausschluss der Gemeinden Bettingen und Riehen in § 1 Abs. 2:

² Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie mit Fernwärme auf dem Gebiet der Stadt Basel werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel betraut.

- Die zweite und dritte Änderung betreffen die entsprechende Beschränkung der ausschliesslichen Konzession der IWB für die Nutzung der Allmend in § 30 Abs. 1 und 2:

¹ Die IWB erhalten die ausschliessliche Konzession, die Allmend (öffentlicher Grund und Boden) für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung im ganzen Kanton zu nutzen. Für die Nahwärmeversorgung kann der Regierungsrat zusätzliche Konzessionen erteilen. Dabei ist die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

² Die Gemeinden Riehen und Bettingen sind von den IWB anzuhören, wenn ihre Allmend von ~~diesen~~ den IWB in Anspruch genommen werden soll. Die Gemeinden Riehen und Bettingen können zudem ihre Allmend für die Brunn- und Notwasserversorgung und die Versorgung mit Fernwärme nutzen und entsprechende Konzessionen erteilen.

3.3 Öffentliche Beleuchtung, Uhren und Brunnen

Die IWB sorgen bis anhin für die Beleuchtung der Strassen und Plätze und tragen damit wesentlich zur Sicherheit von Fussgängern und anderen Verkehrsteilnehmern, aber auch zur Attraktivität des nächtlichen Stadtbildes bei. Dazu erstellen und betreiben die IWB die für die Lichterzeugung notwendigen Anlagen, und sie liefern auch den benötigten Strom. Das Stadtbild Basels wird wesentlich durch öffentliche Brunnen geprägt. Die Brunnen haben die Funktion einer Notwasserversorgung. Sie werden von den IWB unterhalten und gereinigt. Die Wasserlieferung erfolgt durch die IWB. Die öffentlichen Uhren werden von den IWB bereitgestellt und unterhalten. Der Kanton nimmt bis anhin diese gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen unentgeltlich in Anspruch. Der Kommission wurde zugesichert, dass die IWB auch weiterhin gewillt ist diese Leistungen zu erbringen.

Der Regierungsrat möchte diese Aufgaben neu im Leistungsauftrag regeln. Die UVEK möchte diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Gesetz verankern und schlägt deshalb eine Kann-Formulierung für deren Finanzierung vor, die auch mit dem StromVG kompatibel ist.

Bei der durch die öffentliche Beleuchtung verursachten Lichtverschmutzung (die Aufhellung des Nachthimmels durch anthropogene Lichtquellen) soll künftig der Schutz der lebenden Organismen und der unnötige Energieverbrauch vermehrt berücksichtigt werden. Möglichkeiten sind beispielsweise begrenzte Beleuchtungszeiten, Reduzierung unnötiger Beleuchtung, gezieltere Beleuchtung und Abschirmung von Lichtquellen.

Die UVEK schlägt die folgende Änderung in § 5 Abs. 1 vor:

¹ Die IWB stellen auf der Basis eines Leistungsauftrags Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher und können diese als Zuschlag zur Netzgebühr finanzieren. Sie berücksichtigen dabei die Erfordernisse des Umweltschutzes.

3.4 Hausinstallationen

Das Installationsgewerbe ist mit dem Wunsch zur Auflage der Qualitätssicherung bei Hausinstallationen an die Kommission herangetreten. Es soll garantiert werden, dass die hohen Sicherheitsstandards in den versorgungsleitungsgebundenen Haustechnikbranchen (insbesondere im Bereich der Trinkwasser- und Gasversorgung) im Kanton Basel-Stadt gewährleistet sind. Dazu braucht es entsprechend ausgebildetes Fachpersonal (Ingenieure HTL, diplomierte Sanitärinstallateure, etc.). Die UVEK unterstützt dieses Anliegen und schlägt deshalb die folgende Ergänzung in § 5 Abs. 3 vor:

³ Die IWB sind zuständig [...] der konzessionierten Unternehmen. Ein konzessioniertes Unternehmen muss als Träger eine Person mit eidgenössisch anerkannter Fachprüfung beschäftigen.

3.5 Personal und Anstellungsverhältnis; berufliche Vorsorge

Die UVEK diskutierte dieses Thema kontrovers von der Variante der privatrechtlichen Anstellung des gesamten Personals bis zur Variante, die IWB ohne Kaderreglement auszustatten. Im Sinne eines Kompromisses und den Ausführungen des Direktors der IWB folgend unterstützt sie den Antrag der FKOM und verweist an dieser Stelle auf den Mitbericht der FKOM.

3.6 Wahl des Verwaltungsrates

Der Regierungsrat schlägt vor, dass drei der Mitglieder vom Grossen Rat und vier der Mitglieder von ihm für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Eigentümer beauftragt die Organe einer Firma. Bei einer Aktiengesellschaft sind dies die Aktionäre. Der VR wiederum beauftragt die Geschäftsleitung. Der Eigentümer muss auf den VR Einfluss nehmen können. Im Fall IWB stellt sich die Frage, wer die Eigentümerrolle übernimmt. Würde der Grosse Rat die Mehrheit wählen, dann müsste er auch die Eigentümerrolle übernehmen. Der Eigentümer muss die Möglichkeit haben, Einfluss zu nehmen. Darum werden die VR-Mitglieder auch mit einem Mandat ausgestattet. Wenn sie diesem nicht gerecht werden, können sie abberufen werden.

Wenn der Regierungsrat die Mehrheit des VR wählt, kann er die Eigentümerrolle wahrnehmen. Es handelt sich beim Vorschlag um ein Mischkonstrukt – mit zumindest beschränktem Einfluss des Eigentümers. Wenn der Grosse Rat die Mehrheit des VR bestimmen würde, dann muss er sich auch Gedanken dazu machen, ob und wie er die Rolle als Eigentümer wahrnehmen will.

Die UVEK diskutierte die Varianten ausführlich. Ein Vorschlag war, dass der Grosse Rat vier statt nur drei Mitglieder wählt und dass von den verbleibenden drei (vom Regierungsrat ge-

wählten) Mitgliedern eines ein Personalvertreter sei. Ein anderer Vorschlag wollte die vollständige Wahl des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat. Schliesslich bleibt sie im Sinne eines Kompromisses beim vorgelegten Vorschlag.

Der Grosse Rat hat daneben Einflussmöglichkeiten auf die IWB über den Leistungsauftrag: er muss diesen und damit auch die strategische Ausrichtung der IWB sowie auch die Investitionen pro Teilbereich genehmigen. Neben diesem periodischen Einfluss macht auch das Gesetz Vorgaben an die IWB. Bei relevanten Fragen wie grösseren Verkäufen hat der Grosse Rat ebenfalls Einfluss.

3.7 Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

Bei Beteiligungen dauert es in den jetzigen Strukturen in der Regel durchschnittlich ein halbes Jahr bis ein rechtsgültiger Grossratsbeschluss vorliegt. Um in Zukunft schneller Entscheide über Beteiligungen und Neuinvestitionen treffen zu können, wird die Kompetenzlimite auf 30 Mio. CHF angehoben. Die UVEK ist mit dieser Limite einverstanden.

Bei den Veräusserungen hat die UVEK eine Präzisierung vorgenommen. Es gibt auch Leitungen und Bauten ausserhalb des Kantonsgebietes die für die Versorgung des Kantons Basel-Stadt notwendig sind.

Die UVEK schlägt die folgende Änderung des § 21 Abs. 2 vor:

² *Die IWB dürfen die für die Versorgung des Kantonsgebiet notwendigen Leitungen und bedeutende Bauten der Elektrizitäts-, Erdgas-, Fernwärme- und Trinkwasserversorgung im Kantonsgebiet sowie Beteiligungen an Wasserkraftwerken nur mit Genehmigung des Grossen Rates an Dritte veräussern oder verpfänden. Vorbehalten sind die Bestimmungen des StromVG betreffend die nationale Netzgesellschaft.*

3.8 Investitionen

Der Grosse Rat muss Investitionen über 30 Mio CHF genehmigen. Diese Zahl wurde von der UVEK hinterfragt und ihr wurde eine Liste der Investitionen der vergangenen Ratschläge und deren Beträge aufgelegt. Über strategische Erneuerungen wie in der Vergangenheit beispielsweise das Holzheizkraftwerk oder das Geothermie-Vorhaben wird der Grosse Rat weiterhin mitreden können. Der IWB steht es frei, wo sie ihr Kapital aufnehmen. Das Eigenkapital muss 40% des Gesamtkapitals ausmachen (Schnitt in der Strombranche bei 30%).

3.9 Gebührenelemente

Die UVEK hat bei ihren Beratungen terminologische Unklarheiten im § 25 festgestellt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird sichergestellt, dass in § 25 des Entwurfes einheitlich nur von Gebühren gesprochen wird, welche sich damit auch terminologisch klar von den Preisen gemäss § 26 des Entwurfes unterscheiden. Gleichzeitig wurde auch eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.

Die UVEK schlägt die folgende Änderung des § 25 vor:

- § 25. Die Gebühren der einzelnen Produkte bestehen aus einer Grundgebühr und einer Einheitsgebühr.
- 2 Die Grundgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:
- a) installierte Leistung;
 - b) gemessene Leistung;
 - c) Zählergrösse.
- 3 Für ~~Benützer~~ Bezügerinnen und Bezüger mit geringem Verbrauch kann die Grundgebühr pauschaliert werden.
- 4 Die Einheitsgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:
- a) Art;
 - b) Bezugsprofil;
 - c) Tageszeit;
 - d) Jahreszeit;
 - e) Gesamtbezugsmenge.
- 5 ~~Grundpreise Grundgebühren~~ dürfen bei Elektrizitätsgebühren nur als ~~Leistungspreise~~ Leistungsgebühren für industrielle und gewerbliche Bezügerinnen und Bezüger erhoben werden, wobei Sockeltarife, die an die Gebühr angerechnet werden, für alle ~~Benützer~~ Bezügerinnen und Bezüger zulässig sind. Die Einheitsgebühren sind bei den Elektrizitätsgebühren verbrauchsunabhängig zu gestalten.

3.10 Haftung privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Die vom Regierungsrat gegenüber dem OR vorgeschlagene Umkehr der Beweislast möchte die UVEK nicht übernehmen und schlägt die Streichung des § 34 vor.

4. Änderungsanträge der UVEK

Gestützt auf die Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts macht die UVEK die in der Beilage „Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen von UVEK und Finanzkommission“ aufgeführten Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Industriellen Werke Basel. Die einzelnen Änderungsanträge der UVEK sind in Kapitel 3 ausgeführt und begründet.

5. Anträge an den Grossen Rat

Die UVEK hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2008 mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt. Sie beantragt dem Grossen Rat

mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme des diesem Bericht angehängten Beschlussentwurfs,

mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen Abschreiben des Anzugs Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend angemessenes Marketing von IWB-Strom,

mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen Abschreiben des Anzugs Fritz Weissenberger und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die Versorgung des Kanton Basel-

Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB Gesetz) und der Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wüthrich', written in a cursive style.

Michael Wüthrich

Präsident

6. Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der UVEK und FKOM, beschliesst:

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Vom [Datum]

I. Allgemeines

- § 1. Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser ist für die Entwicklung des Kantons von zentraler Bedeutung und entspricht einer öffentlichen Aufgabe. In Erfüllung dieser Aufgabe orientiert sich der Kanton ebenso an den Erfordernissen einer sicheren und umweltgerechten Versorgung wie auch an der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung.
- ² Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie mit Fernwärme auf dem Gebiet der Stadt Basel werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel („IWB“) betraut.
- ³ Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben der Industriellen Werke Basel.

II. Rechtsstellung und Aufgaben der IWB

1. Rechtsperson

- § 2. Die IWB sind ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit und Sitz in Basel.
- ² Die IWB sind im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben der IWB

a. Sicherstellung der Versorgung

- § 3. Die IWB erfüllen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrrechtverwertung. Sie gewährleisten im Rahmen der Verfügbarkeit die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser nach Massgabe dieses Gesetzes und des Bundesrechts.
- ² Die Versorgung umfasst Bau, Betrieb und Unterhalt von betriebseigenen Anlagen für Produktion, Speicherung, Transport und Verteilung, die Beteiligung an solchen Anlagen sowie die Beschaffung von Energie und Trinkwasser. Der Begriff des leitungsgebundenen Trinkwassers umfasst in diesem Gesetz auch das Brauch- und Löschwasser.

b. Versorgungsnetze

- § 4. Die IWB erstellen, betreiben und unterhalten in den Sparten Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser sichere und leistungsfähige Netze.
- 2 Die IWB erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung von sicheren, leistungsfähigen und effizienten Versorgungsnetzen.
- 3 Alle Grundstücke im Kantonsgebiet, die nach dem massgebenden Recht zur Überbauung bestimmt sind, müssen an das Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden.
- 4 Der Anschluss an die übrigen Netze richtet sich nach wirtschaftlichen Kriterien. Es besteht kein Anspruch, an die übrigen Netze angeschlossen zu werden.
- 5 Die IWB erlassen Werkvorschriften über die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an ihre Versorgungsnetze. Diese sind für die Nutzerinnen und Nutzer verbindlich.
- 6 Die IWB sind Netzbetreiberin im ganzen Kantonsgebiet im Sinne des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 ("StromVG").

c. Erfüllung von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben

- § 5. Die IWB stellen auf der Basis eines Leistungsauftrags Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher und können diese als Zuschlag zur Netzgebühr finanzieren. Sie berücksichtigen dabei die Erfordernisse des Umweltschutzes.
- 2 Die IWB bieten Kundenberatung zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie an und erfüllen die Aufgaben gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998. Die Mehrkosten, welche den IWB aufgrund der Erfüllung der Aufgaben gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998 entstehen, werden im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und Art. 7 Abs. 3 lit. k der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu den anrechenbaren Netzkosten gezahlt.
- 3 Die IWB sind zuständig für die Kontrolle und die Erteilung von Bewilligungen für die Erstellung, der Änderung und Reparatur von Hausinstallationen für die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser. Die IWB erlassen die Vorschriften, die für die technische Durchführung der Hausinstallationen erforderlich oder zur Ergänzung des Bundesrechts und der Vorschriften der einschlägigen Fachverbände notwendig sind und führen ein öffentliches Verzeichnis der konzessionierten Unternehmen. Ein konzessioniertes Unternehmen muss als Träger eine Person mit eidgenössisch anerkannter Fachprüfung beschäftigen.
- 4 Der Kanton kann den IWB weitere Leistungsaufträge in ihrem Tätigkeitsfeld erteilen. Die Leistungen und deren Abgeltung werden in einem Leistungsauftrag geregelt.
- 5 Um die mittelfristige Unternehmensplanung der IWB zu ermöglichen, kann der Kanton mit den IWB mehrjährige Rahmenvereinbarungen abschliessen.
- 6 Für den Abschluss solcher Leistungsaufträge und deren Rahmenvereinbarungen ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig.

d. Gewerbliche Leistungen

- § 6. Die IWB erbringen gewerbliche Leistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gestützt auf dieses Gesetz.
- 2 Die IWB sind zudem berechtigt,
- a) in diesem Gesetz aufgeführte Leistungen auch ausserhalb des Kantonsgebiets zu erbringen;

- b) Energiedienstleistungen, Telekommunikationsdienste und weitere branchennahe Tätigkeiten anzubieten.

3. Grundsätze der Versorgung

- § 7. Die IWB richten ihre Geschäftstätigkeit auf eine sichere, umweltschonende, im Rahmen optimaler Energienutzung ausreichende und wirtschaftliche Versorgung aus.
2 Die Energieversorgung soll sich auf verschiedene Energieträger abstützen und die Nutzung und Förderung von erneuerbarer Energie berücksichtigen.
3 Im Bereich der Elektrizität streben die IWB an, den Absatz vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Sie stellen durch Beteiligungen und/oder langfristige Lieferverträge sicher, dass durchschnittlich über fünf Jahre mindestens 80% der von den IWB an die Endkundinnen und Endkunden veräusserten Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.
4 Die IWB beteiligen sich nicht an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Kernkraft, Erdgas und Kohle) angelegt sind und vermeiden, soweit im Rahmen ihres Versorgungsauftrags wirtschaftlich tragbar, den Einkauf von Elektrizität aus solchen Grosskraftwerken.

III. Organisation der IWB

1. Organe

- § 8. Die Organe der IWB sind
- a) der Verwaltungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle.

2. Wahl des Verwaltungsrates

- § 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden vom Grosse Rat und vier der Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.
2 Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.
3 Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Regierungsrat wählt die von ihm zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates erst, nachdem der Grosse Rat die von diesem zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt hat.
4 Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder fest.
5 Der Regierungsrat und der Grosse Rat können die von ihnen gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.

3. Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens IWB. Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Erfüllung der Leistungsaufträge.

² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Erlass des Organisationsreglements und des Kaderreglements;
- d) Festlegung der strategischen Unternehmensziele im Rahmen des Leistungsauftrages, des Investitionsprogramms und der Eigentümerstrategie;
- e) Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets;
- f) Erlass oder Änderungen der Allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie Genehmigung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV);
- g) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
- h) Erlass der Gebührentarife für Leistungen im Bereich der öffentlichen Aufgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen;
- i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung;
- j) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen.

4. Geschäftsleitung

§ 11. Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der IWB und vertritt diese gegen aussen.

² Die Geschäftsleitung besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie 2 bis 7 weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung hat bei der Wahl der übrigen Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

³ Die Geschäftsleitung hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen sämtliche Kompetenzen zur Führung der IWB. Im Übrigen sind die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsleitung im Organisationsreglement festgelegt.

5. Revisionsstelle

§ 12. Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Regierungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

6. Personal, Anstellungsverhältnis

§ 13. Das Personal der IWB wird nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt angestellt. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

² Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder abweichende Regelungen erlassen.

³ Im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden kann in Abweichung von Abs. 1 ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden.

- ⁴ Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt können die IWB in Abweichung zu Abs. 1 zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden des mittleren und oberen Führungs- und Fachkaders bedarfsgerecht ergänzende Vergütungen gewähren. Die entsprechenden Regelungen sind in einem vom Verwaltungsrat erlassenen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Kaderreglement festzulegen. Mitarbeitende, auf die das Kaderreglement Anwendung findet, werden privatrechtlich angestellt. Das Kaderreglement wird der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis gebracht.

7. Berufliche Vorsorge

- § 14. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die IWB der Pensionskasse des Basler Staatspersonals an. Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Kaderreglement.

8. Verantwortlichkeiten

- § 15. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der IWB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.

- ² Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.

9. Rechnungslegung

- § 16. Die IWB wenden einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

10. Steuern

- § 17. Die IWB sind im Kanton Basel-Stadt von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

IV. Finanzierung und Beteiligungen

1. Betriebsmittel

- § 18. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt der Kanton Basel-Stadt den IWB ein Dotationskapital.

- ² Zusätzlich zum unverzinslichen Dotationskapital kann der Kanton den IWB aus dem Finanzvermögen Fremdkapital zur Verfügung stellen, welches zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen ist.

- ³ Sämtliche Infrastrukturanlagen, namentlich Produktionsmittel, Verteilnetze, Leitungen, Anlagen, Netze sowie immaterielle Rechte stehen im Eigentum der IWB.

2. Gewinn

- § 19. Die IWB richten ihre Tätigkeit darauf aus, jedes Jahr einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften.

3. Finanzierung

- § 20. Die IWB finanzieren ihren Betrieb aus eigener Geschäftstätigkeit, namentlich aus der Lieferung von Energie und Trinkwasser sowie der Erbringung von Dienstleistungen und der Erfüllung von Leistungsaufträgen.

² Die Finanzierung durch Fremdkapital ist zulässig.

³ Die Eigenkapitalquote (Anteil Eigenkapital an der Bilanzsumme) beträgt mindestens 40 Prozent.

⁴ Die IWB können Reserven für einen angemessenen Eigenerzeugungsanteil bilden.

4. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

- § 21. Die IWB können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen oder privaten Unternehmen Kooperationen eingehen, Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

² Die IWB dürfen die für die Versorgung des Kantonsgebiet notwendigen Leitungen und bedeutende Bauten der Elektrizitäts-, Erdgas-, Fernwärme- und Trinkwasserversorgung sowie Beteiligungen an Wasserkraftwerken nur mit Genehmigung des Grossen Rates an Dritte veräussern oder verpfänden. Vorbehalten sind die Bestimmungen des StromVG betreffend die nationale Netzgesellschaft.

³ Der Erwerb von Beteiligungen oder die Übertragung von Aktiven auf Dritte, an welchen die IWB nicht mehrheitlich beteiligt sind, im Umfang von mehr als 30 Millionen Franken bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Vorbehalten ist Abs. 2 hiervor.

V. Gebühren und Marktpreise

1. Grundsatz

- § 22. Die IWB erbringen ihre Leistungen gegen Entgelt.

² Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch marktkonforme Preise abgegolten.

2. Gebühren für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag

- § 23. Für folgende Leistungen, die gestützt auf einen öffentlichen Auftrag erbracht werden, sind Gebühren zu erheben:

- a) für den Anschluss an die Verteilnetze der IWB in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser;
- b) für die Nutzung der Verteilnetzinfrastuktur der IWB in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser;
- c) für die Lieferung von Fernwärme und Trinkwasser;
- d) für die Lieferung von Elektrizität an feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 StromVG);

e) für die Entgegennahme von Abfällen, die in der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) verbrannt werden.

2 Die IWB sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen das Entgelt für Leistungen unter Beachtung der in diesem Gesetz verankerten gebührenrechtlichen Grundsätze vertraglich zu regeln. Der Gebührentarif legt dafür die Rahmenbedingungen fest.

3. Grundsätze der Gebührentarife

§ 24. Die Gebühren für jedes Produkt sind so zu bemessen, dass die Einnahmen die Aufwendungen inklusive eines angemessenen Gewinns decken und zwischen den einzelnen Kundenkategorien keine Quersubventionierung erfolgt.

2 Zu den Aufwendungen zählen der Betrieb und Unterhalt der Anlagen, der Ankauf von Gütern und Leistungen, die Verzinsung und Abschreibungen sowie die Absicherung von Risiken.

3 Die Unterdeckung der Aufwendung für einzelne Produkte ist zulässig, sofern sie im Interesse des Umweltschutzes erfolgt und im Leistungsauftrag vorgesehen und vollumfänglich abgegolten wird.

4 Die IWB sind verpflichtet, die Abgaben gemäss dem kantonalen Energiegesetz zu erheben und auf den Rechnungen auszuweisen.

4. Gebührenelemente

§ 25. Die Gebühren der einzelnen Produkte bestehen aus einer Grundgebühr und einer Einheitsgebühr.

2 Die Grundgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) installierte Leistung;
- b) gemessene Leistung;
- c) Zählergrösse.

3 Für Bezügerinnen und Bezüger mit geringem Verbrauch kann die Grundgebühr pauschaliert werden.

4 Die Einheitsgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Art;
- b) Bezugsprofil;
- c) Tageszeit;
- d) Jahreszeit;
- e) Gesamtbezugsmenge.

5 Grundgebühren dürfen bei Elektrizitätsgebühren nur als Leistungsgebühren für industrielle und gewerbliche Bezügerinnen und Bezüger erhoben werden, wobei Sockeltarife, die an die Gebühr angerechnet werden, für alle Bezügerinnen und Bezüger zulässig sind. Die Einheitsgebühren sind bei den Elektrizitätsgebühren verbrauchsunabhängig zu gestalten.

5. Preise

§ 26. Gewerbliche Leistungen erbringt die IWB gegen marktwirtschaftliche Preise. Darunter fallen namentlich Preise für Stromlieferungen an alle Kundensegmente, für die das StromVG keine Versorgungspflicht vorsieht (vgl. oben § 23), die Lieferung von

Erdgas, die Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation, Energiedienstleistungen und alle Leistungen, die ausserhalb des Kantonsgebiets erbracht werden.

VI. Verhältnis zum Kanton

1. Leistungsauftrag und Bewilligung von Einzelinvestitionen

§ 27. Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes schliesst der Kanton mit den IWB jeweils für eine Periode von vier Jahren einen Leistungsauftrag ab, in welchem die strategische Ausrichtung der IWB aufgeführt ist und die Gesamtinvestitionen pro Sparte dargelegt sind.

2 Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum.

3 Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.

4 Investitionen in Neu- und Ersatzbauten von Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt mit einem Volumen von über 30 Millionen Franken bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Aufsicht und Genehmigung von Gebührentarifen

§ 28. Die IWB unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Er nimmt seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der gemäss diesem Gesetz übertragenen Zuständigkeit wahr und berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Einhaltung des Leistungsauftrags gemäss § 27.

2 Der Regierungsrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Er ist gegenüber Dritten und anderen Behörden zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der IWB verpflichtet.

3 Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich und auf Verlangen Bericht über die Unternehmensstrategie und über wichtige Projekte sowie über den Geschäftsgang.

4 Der Verwaltungsrat informiert den Regierungsrat regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr über die eingegangenen Risiken und die Massnahmen zur Risikokontrolle.

5 Der Regierungsrat genehmigt die Gebührentarife für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag gemäss § 23.

3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung

§ 29. Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

4. Konzession zur Nutzung von Allmend und Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern

§ 30. Die IWB erhalten die ausschliessliche Konzession, die Allmend (öffentlicher Grund und Boden) für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung im ganzen Kanton zu nutzen. Für die Nahwärmerversorgung kann der Regierungsrat zusätzliche Konzessionen erteilen. Dabei ist die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

² Die Gemeinden Riehen und Bettingen und Riehen sind von den IWB anzuhören, wenn ihre Allmend von den IWB in Anspruch genommen werden soll. Die Gemeinden Riehen und Bettingen können zudem ihre Allmend für die Brunn- und Notwasserversorgung und die Versorgung mit Fernwärme nutzen und entsprechende Konzessionen erteilen.

³ Für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze entschädigen die IWB den Kanton mit einer jährlichen Konzessionsgebühr. Die Konzessionsgebühr wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden Riehen und Bettingen und Riehen in einer Verordnung festgelegt.

⁴ Die von den IWB erstellten Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung bleiben im Eigentum der IWB.

⁵ Für die Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern gilt das Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 15. Dezember 1983.

5. Koordination

§ 31. Die IWB koordinieren ihre Aktivitäten mit den betroffenen kantonalen oder kommunalen Amtsstellen, insbesondere bei baulichen Massnahmen.

² Die IWB sind in die kantonale Planung, welche die Wasser und Energieversorgung betrifft, einzubeziehen.

VII. Verhältnis zu Dritten

1. Enteignungsrecht und Duldungspflichten

§ 32. Die IWB haben die Befugnis, die zum Bau, zur Änderung oder Erweiterung ihrer Anlagen nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte auf dem Wege der Enteignung gestützt auf das kantonale Gesetz über Enteignung und Impropropriation vom 26. Juni 1974 zu erwerben, soweit nicht von Bundesrechts wegen ein Enteignungsrecht besteht.

§ 33. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben alle Eingriffe in ihr Eigentum, die mit der Energie- und Trinkwasserversorgung der IWB notwendigerweise im Zusammenhang stehen und die im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden.

² Die Entschädigung wird nach Enteignungsgrundsätzen gemäss dem für die Enteignung massgebenden Recht festgesetzt.

2. Haftung der IWB gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- § 34. Die IWB haften für Schäden, die Grundeigentümerinnen und -eigentümern oder Benutzerinnen und Benutzern durch den Betrieb von Anschlussleitungen, Anlagen und Apparaten der IWB entstehen nach Massgabe des zwingenden Bundesrechts. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- ² Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.
- ³ Die IWB können die Haftung bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen vertraglich abweichend von diesen Bestimmungen regeln.

3. Videoüberwachung

- § 35. Die IWB können zum Schutz ihrer Anlagen und Leitungen Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen und deren Signale aufzeichnen.
- ² Für die Auswahl und Kennzeichnung der überwachten Orte sowie die Aufbewahrungsfristen gelten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

VIII. Haftung und Rechtspflege

1. Haftung

- § 36. Für die Verbindlichkeiten der IWB haftet ausschliesslich das Vermögen der IWB.
- ² Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften der IWB kommen ausschliesslich die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Haftung zum tragen.

2. Rechtspflege

- § 37. Die IWB erlassen in den Bereichen, in welchen sie öffentlichrechtliche Funktionen wahrnehmen und im Bereich der Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes Verfügungen gemäss § 38 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.
- ² Gegen Rechnungen betreffend Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Entscheid über die Einsprache erfolgt durch den Erlass einer Verfügung. Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist haben die Rechnungen betreffend Gebühren im Sinne von § 23 dieses Gesetzes die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.
- ³ Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der IWB können die Betroffenen gemäss den Bestimmungen des Organisationsgesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Errichtung der IWB

- § 38. Die IWB erlangen eigene Rechtspersönlichkeit mit Wirksamwerden dieses Gesetzes.

2. Eigentumsverhältnisse

§ 39. Der Kanton Basel-Stadt überträgt den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie der Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) zu Eigentum.

² Soweit Grundstücke, die vom Kanton Basel-Stadt auf die IWB übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Vorkaufsrecht sinngemäss nach Art. 216 c OR. Das Vorkaufsrecht besteht unbefristet.

3. Eröffnungsbilanz

§ 40. Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt eine Neubewertung der Aktiven und Passiven der IWB.

4. Übergang der Arbeitsverhältnisse

§ 41. Die Überführung der Angestelltenverhältnisse des IWB-Personals erfolgt in Absprache mit den Personalverbänden bzw. mit einer vom Personal gewählten Personalvertretung.

5. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 42. Änderung bisherigen Rechts:

a. Energiegesetz

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).

b. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 85 Abs. 1 lit. e) erhält folgende neue Fassung:

e) IWB-Verwaltungsrat

§ 43. Aufhebung bisherigen Rechts:

¹ SG 772.100.

² SG 152.100.

Das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988 wird aufgehoben.

6. Ergänzende Vorschriften

§ 44. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege. Er ist zu allen Handlungen ermächtigt, die für die Überführung des Betriebs der IWB auf die öffentlich-rechtliche Anstalt IWB erforderlich sind und legt insbesondere das Verhältnis zwischen Dotationskapital und dem an den Kanton rückzahlbaren Fremdkapital fest.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

7. Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen von UVEK und Finanzkommission zum Entwurf des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) Vom [Datum]</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:</p>	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>
I. Allgemeines		
<p>§ 1. Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons Basel-Stadt, seiner Bevölkerung und seiner Unternehmen mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser ist für die Entwicklung des Kantons von zentraler Bedeutung und entspricht einer öffentlichen Aufgabe. In Erfüllung dieser Aufgabe orientiert sich der Kanton ebenso an den Erfordernissen einer sicheren und umweltge-</p>		<p>§ 1. Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons Basel-Stadt, seiner Bevölkerung und seiner Unternehmen mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser ist für die Entwicklung des Kantons von zentraler Bedeutung und entspricht einer öffentlichen Aufgabe. In Erfüllung dieser Aufgabe orientiert sich der Kanton ebenso an den Erforder-</p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>2 rechten Versorgung wie auch an der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung. Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel betraut.</p> <p>3 Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben der Industriellen Werke Basel ("IWB").</p>	<p>2 Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie mit Fernwärme auf dem Gebiet der Stadt Basel werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel betraut.</p>	<p>2 nissen einer sicheren und umweltgerechten Versorgung wie auch an der marktwirtschaftlichen Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel ("IWB") betraut.</p> <p>3 Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben der Industriellen Werke Basel ("IWB").</p>
<p>II. Rechtsstellung und Aufgaben der IWB</p> <p>1. Rechtsperson</p>		
<p>§ 2. Die IWB sind ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit und Sitz in Basel.</p> <p>2 Die IWB sind im Handelsregister eingetragen.</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>2. Zweck und Aufgaben der IWB</p> <p>a. Sicherstellung der Versorgung</p>		
<p>§ 3. Die IWB erfüllen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrriichtverwertung. Sie gewährleisten im Rahmen der Verfügbarkeit die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser nach Massgabe dieses Gesetzes und des Bundesrechts.</p> <p>² Die Versorgung umfasst Bau, Betrieb und Unterhalt von betriebseigenen Anlagen für Produktion, Speicherung, Transport und Verteilung, die Beteiligung an solchen Anlagen sowie die Beschaffung von Energie und Trinkwasser. Der Begriff des leitungsgebundenen Trinkwassers umfasst in diesem Gesetz auch das Brauch- und Löschwasser.</p>		<p>§ 3. Die IWB erfüllen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrriichtverwertung. Sie gewährleisten im Rahmen der Verfügbarkeit die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser nach Massgabe dieses Gesetzes und des Bundesrechts.</p> <p>² Die Versorgung umfasst Bau, Betrieb und Unterhalt von betriebseigenen Anlagen für Produktion, Speicherung, Transport und Verteilung, die Beteiligung an solchen Anlagen sowie die Beschaffung von Energie und Trinkwasser. Der Begriff des leitungsgebundenen Trinkwassers umfasst in diesem Gesetz auch das Brauch- und Löschwasser.</p>
<p>b. Versorgungsnetze</p>		

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>§ 4. Die IWB erstellen, betreiben und unterhalten in den Sparten Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser sichere und leistungsfähige Netze.</p> <p>2 Die IWB erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung von sicheren, leistungsfähigen und effizienten Versorgungsnetzen.</p> <p>3 Alle Grundstücke im Kantonsgebiet, die nach dem massgebenden Recht zur Überbauung bestimmt sind, müssen an das Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden.</p> <p>4 Der Anschluss an die übrigen Netze richtet sich nach wirtschaftlichen Kriterien. Es besteht kein Anspruch, an die übrigen Netze angeschlossen zu werden.</p> <p>5 Die IWB erlassen Werkvorschriften über die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an ihre Versorgungsnetze. Diese sind für die Nutzer verbindlich.</p> <p>6 Die IWB sind Netzbetreiberin im ganzen Kantonsgebiet im Sinne des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 ("StromVG").</p>	<p>5 Die IWB erlassen Werkvorschriften über die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an ihre Versorgungsnetze. Diese sind für die Nutzerinnen und Nutzer verbindlich.</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>c. Erfüllung von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben</p>		
<p>§ 5. Die IWB stellen auf der Basis eines Leistungsauftrags Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher.</p> <p>² Die IWB bieten Kundenberatung zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie an und erfüllen die Aufgaben gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998. Die Mehrkosten, welche den IWB aufgrund der Erfüllung der Aufgaben gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998 entstehen, werden im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und Art. 7 Abs. 3 lit. k der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu den anrechenbaren Netzkosten gezählt.</p>	<p>§ 5. Die IWB stellen auf der Basis eines Leistungsauftrags Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher; und können diese als Zuschlag zur Netzgebühr finanzieren. Sie berücksichtigen dabei die Erfordernisse des Umweltschutzes.</p> <p>² Die IWB bieten Kundenberatung zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie an und erfüllen die Aufgaben gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998. Die Mehrkosten, welche den IWB aufgrund der Erfüllung der Aufgaben gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998 entstehen, werden im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und Art. 7 Abs. 3 lit. k der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu den anrechenbaren Netzkosten gezählt.</p>	

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>³ Die IWB sind zuständig für die Kontrolle und die Erteilung von Bewilligungen für die Erstellung, der Änderung und Reparatur von Hausinstallationen für die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser. Die IWB erlassen die Vorschriften, die für die technische Durchführung der Hausinstallationen erforderlich oder zur Ergänzung des Bundesrechts und der Vorschriften der einschlägigen Fachverbände notwendig sind und führen ein öffentliches Verzeichnis der konzessionierten Unternehmen.</p> <p>⁴ Der Kanton kann den IWB weitere Leistungsaufträge in ihrem Tätigkeitsfeld erteilen. Die Leistungen und deren Abgeltung werden in einem Leistungsauftrag geregelt.</p> <p>⁵ Um die mittelfristige Unternehmensplanung der IWB zu ermöglichen, kann der Kanton mit den IWB mehrjährige Rahmenvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>³ Die IWB sind zuständig für die Kontrolle und die Erteilung von Bewilligungen für die Erstellung, der Änderung und Reparatur von Hausinstallationen für die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser. Die IWB erlassen die Vorschriften, die für die technische Durchführung der Hausinstallationen erforderlich oder zur Ergänzung des Bundesrechts und der Vorschriften der einschlägigen Fachverbände notwendig sind und führen ein öffentliches Verzeichnis der konzessionierten Unternehmen. Ein konzessioniertes Unternehmen muss als Träger eine Person mit eidgenössisch anerkannter Fachprüfung beschäftigen.</p> <p>⁴ Der Kanton kann den IWB weitere Leistungsaufträge in ihrem Tätigkeitsfeld erteilen. Die Leistungen und deren Abgeltung werden in einem Leistungsauftrag geregelt.</p> <p>⁵ Um die mittelfristige Unternehmensplanung der IWB zu ermöglichen, kann der Kanton mit den IWB mehrjährige Rahmenvereinbarungen abschliessen.</p>	

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>⁶ Für den Abschluss des Leistungsauftrags und der Rahmenvereinbarung ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig.</p>		<p>⁶ Für den Abschluss des Leistungsauftrags solcher Leistungsaufträge und der Rahmenvereinbarung deren Rahmenvereinbarungen ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig.</p>
<p>d. Gewerbliche Leistungen</p>		
<p>§ 6. Die IWB erbringen gewerbliche Leistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gestützt auf dieses Gesetz.</p> <p>² Die IWB sind zudem berechtigt,</p> <p>a) in diesem Gesetz aufgeführte Leistungen auch ausserhalb des Kantonsgebiets zu erbringen;</p> <p>b) Energiedienstleistungen, Te-</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>lekommunikationsdienste und weitere branchennahe Tätigkeiten anzubieten.</p>		
<p>3. Grundsätze der Versorgung</p>		
<p>§ 7. Die IWB richten ihre Geschäftstätigkeit auf eine sichere, umweltschonende, im Rahmen optimaler Energienutzung ausreichende und wirtschaftliche Versorgung aus.</p> <p>² Die Energieversorgung soll sich auf verschiedene Energieträger abstützen und die Nutzung und Förderung von erneuerbarer Energie berücksichtigen.</p> <p>³ Im Bereich der Elektrizität streben die IWB an, den Absatz vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Sie stellen durch Beteiligungen und/oder langfristige Lieferverträge sicher, dass durchschnittlich über fünf Jahre mindestens 80% der von den IWB an die Endkundinnen und Endkunden veräusserten Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.</p> <p>⁴ Die IWB beteiligen sich nicht an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht</p>		<p>§ 7. Die IWB richten ihre Geschäftstätigkeit auf eine sichere, umweltschonende, im Rahmen optimaler Energienutzung ausreichende und wirtschaftliche Versorgung aus.</p> <p>² Die Energieversorgung soll sich auf verschiedene Energieträger abstützen und die Nutzung und Förderung von erneuerbarer Energie berücksichtigen.</p> <p>³ Im Bereich der Elektrizität streben die IWB an, den Absatz vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Sie stellen durch Beteiligungen und/oder langfristige Lieferverträge sicher, dass durchschnittlich über fünf Jahre mindestens 80% der von den IWB an die Endkundinnen und Endkunden veräusserten Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.</p> <p>⁴ Die IWB beteiligen sich nicht an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien</p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>erneuerbaren Energien (Kernkraft, Erdgas- und Kohle) angelegt sind und vermeiden, soweit im Rahmen ihres Versorgungsauftrags wirtschaftlich tragbar, den Einkauf von Elektrizität aus solchen Grosskraftwerken.</p>		<p>(Kernkraft, Erdgas# und Kohle) angelegt sind und vermeiden, soweit im Rahmen ihres Versorgungsauftrags wirtschaftlich tragbar, den Einkauf von Elektrizität aus solchen Grosskraftwerken.</p>
<p>III. Organisation der IWB 1. Organe</p>		
<p>§ 8. Die Organe der IWB sind a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>
<p>2. Wahl des Verwaltungsrates</p>		
<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier der Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>		<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier der Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.</p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>² Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten fest.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat und der Grosse Rat können die von ihnen gewählten Organe jederzeit abberufen.</p>		<p>² Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Regierungsrat wählt die von ihm zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats erst, nachdem der Grosse Rat die von diesem zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt hat.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten fest.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat und der Grosse Rat können die von ihnen gewählten Organe Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>
<p>3. Aufgaben des Verwaltungsrates</p>		
<p>§ 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste</p>		<p>§ 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste</p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>Führungsorgan des Unternehmens IWB. Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge.</p> <p>² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung; b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung; c) Erlass des Organisationsreglements; d) Festlegung der strategischen Unternehmensziele im Rahmen des Leistungsauftrages, des Investitionsprogramms und der Eigentümerstrategie; e) Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets; f) Erlass oder Änderungen der Allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie Genehmigung eines Gesamtarbeits- 		<p>Führungsorgan des Unternehmens IWB. Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge.</p> <p>² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung; b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung; c) Erlass des Organisationsreglements und des Kaderreglements; d) Festlegung der strategischen Unternehmensziele im Rahmen des Leistungsauftrages, des Investitionsprogramms und der Eigentümerstrategie; e) Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets; f) Erlass oder Änderungen der Allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie Genehmigung eines Ge-

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>g) vertrages (GAV); Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;</p> <p>h) Erlass der Gebührentarife für Leistungen im Bereich der öffentlichen Aufgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen;</p> <p>i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung;</p> <p>j) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen.</p>		<p>g) samtarbeitsvertrages (GAV); Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;</p> <p>h) Erlass der Gebührentarife für Leistungen im Bereich der öffentlichen Aufgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen;</p> <p>i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung;</p> <p>j) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen.</p>
<p>4. Geschäftsleitung</p>		
<p>§ 11. Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der IWB und vertritt diese gegen aussen.</p> <p>² Die Geschäftsleitung besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie 2 bis 7 weiteren Mitgliedern. Die oder der</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>³ Vorsitzende der Geschäftsleitung hat bei der Wahl der übrigen Mitglieder ein Vorschlagsrecht. Die Geschäftsleitung hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen sämtliche Kompetenzen zur Führung der IWB. Im Übrigen sind die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsleitung im Organisationsreglement festgelegt.</p>		
<p>5. Revisionsstelle</p>		
<p>² § 12. Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Regierungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>
<p>6. Personal, Anstellungsverhältnis</p>		
<p>§ 13. Das gesamte Personal der IWB wird nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt angestellt.</p>		<p>§ 13. Das gesamte Personal der IWB wird nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-</p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>² Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>³ Im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden kann in Abweichung von Abs. 1 ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt können die IWB in Abweichung zu Abs. 1 zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden des mittleren und oberen Führungs- und Fachkaders bedarfsgerecht ergänzende Vergütungen gewähren. Die entsprechenden Regelungen sind in einem vom Verwaltungsrat erlassenen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Kaderreglement festzulegen.</p>	<p>⁴ Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt können die IWB in Abweichung zu Abs. 1 zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden des mittleren und oberen Führungs- und Fachkaders bedarfsgerecht ergänzende Vergütungen gewähren. Die entsprechenden Regelungen sind in einem vom Verwaltungsrat erlassenen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Kaderreglement festzulegen. Dieses wird der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Stadt angestellt. Vorbehalten bleibt Abs. 4.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>³ Im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden kann in Abweichung von Abs. 1 ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt können die IWB in Abweichung zu Abs. 1 zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden des mittleren und oberen Führungs- und Fachkaders bedarfsgerecht ergänzende Vergütungen gewähren. Die entsprechenden Regelungen sind in einem vom Verwaltungsrat erlassenen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Kaderreglement festzulegen. Mitarbeitende, auf die das Kaderreglement Anwendung findet, werden privatrechtlich angestellt. Das Kaderreglement Dieses wird der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis gebracht.</p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
7. Berufliche Vorsorge		
<p>§ 14. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die IWB der Pensionskasse des Basler Staatspersonals an. Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten.</p>		<p>§ 14. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die IWB der Pensionskasse des Basler Staatspersonals an. Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Kaderreglement.</p>
8. Verantwortlichkeiten		
<p>§ 15. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der IWB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung. ² Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschafts-</p>	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
gläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.		
9. Rechnungslegung		
§ 16. Die IWB wenden einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>
10. Steuern		
§ 17. Die IWB sind im Kanton Basel-Stadt von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>
IV. Finanzierung und Beteiligungen		
1. Betriebsmittel		
§ 18. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt der Kanton Basel-Stadt den IWB ein Dotationskapital. ² Zusätzlich zum unverzinslichen Dotationskapital kann der Kanton den IWB aus dem Finanzvermögen Fremdkapital zur Verfügung stellen, welches zu marktüblichen Konditio-	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>³ nen zu verzinsen ist. Sämtliche Infrastrukturanlagen, namentlich Produktionsmittel, Verteilnetze, Leitungen, Anlagen, Netze sowie immaterielle Rechte stehen im Eigentum der IWB.</p>		
<p>2. Gewinn</p>		
<p>§ 19. Die IWB richten ihre Tätigkeit darauf aus, jedes Jahr einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften.</p>	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>
<p>3. Finanzierung</p>		
<p>§ 20. Die IWB finanzieren ihren Betrieb aus eigener Geschäftstätigkeit, namentlich aus der Lieferung von Energie und Trinkwasser sowie der Erbringung von Dienstleistungen und der Erfüllung von Leistungsaufträgen.</p> <p>² Die Finanzierung durch Fremdkapital ist zulässig.</p> <p>³ Die Eigenkapitalquote (Anteil Eigenkapital an der Bilanzsumme) beträgt mindestens 40 Prozent.</p> <p>⁴ Die IWB können Reserven für einen angemessenen Eigenerzeugungsanteil bilden.</p>	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
4. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen		
<p>§ 21. Die IWB können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen oder privaten Unternehmen Kooperationen eingehen, Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.</p> <p>² Die IWB dürfen Leitungen und bedeutende Bauten der Elektrizitäts-, Erdgas-, Fernwärme- und Trinkwasserversorgung im Kantonsgebiet sowie Beteiligungen an Wasserkraftwerken nur mit Genehmigung des Grossen Rates an Dritte veräussern oder verpfänden. Vorbehalten sind die Bestimmungen des StromVG betreffend die nationale Netzgesellschaft.</p> <p>³ Der Erwerb von Beteiligungen oder die Übertragung von Aktiven im Umfang von mehr als 30 Millionen Franken auf Dritte, an welchen die IWB nicht mehrheitlich beteiligt sind, bedarf der Zustimmung des Regie-</p>	<p>§ 21. Die IWB können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen oder privaten Unternehmen Kooperationen eingehen, Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.</p> <p>² Die IWB dürfen die für die Versorgung des Kantonsgebietes notwendigen Leitungen und bedeutende Bauten der Elektrizitäts-, Erdgas-, Fernwärme- und Trinkwasserversorgung im Kantonsgebiet sowie Beteiligungen an Wasserkraftwerken nur mit Genehmigung des Grossen Rates an Dritte veräussern oder verpfänden. Vorbehalten sind die Bestimmungen des StromVG betreffend die nationale Netzgesellschaft.</p>	<p>³ Der Erwerb von Beteiligungen oder die Übertragung von Aktiven im Umfang von mehr als 30 Millionen Franken auf Dritte, an welchen die IWB nicht mehrheitlich</p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
rungsrates. Vorbehalten ist Abs. 2 hiervor.		beteiligt sind, im Umfang von mehr als 30 Millionen Franken bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Vorbehalten ist Abs. 2 hiervor.
V. Gebühren und Marktpreise 1. Grundsatz		
§ 22. Die IWB erbringen ihre Leistungen gegen Entgelt. ² Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch markt-konforme Preise abgegolten.	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>
2. Gebühren für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag		
§ 23. Für folgende Leistungen, die gestützt auf einen öffentlichen Auftrag erbracht werden, sind Gebühren zu erheben: a) für den Anschluss an die Verteilnetze der IWB in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser; b) für die Nutzung der Verteilnetzinfrastruktur der IWB in den Bereichen Elektrizität,	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser;</p> <p>c) für die Lieferung von Fernwärme und Trinkwasser;</p> <p>d) für die Lieferung von Elektrizität an feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 StromVG);</p> <p>e) für die Entgegennahme von Abfällen, die in der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) verbrannt werden.</p> <p>² Die IWB sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen das Entgelt für Leistungen unter Beachtung der in diesem Gesetz verankerten gebührenrechtlichen Grundsätze vertraglich zu regeln. Der Gebührentarif legt dafür die Rahmenbedingungen fest.</p>		
<p>3. Grundsätze der Gebührentarife</p>		
<p>§ 24. Die Gebühren für jedes Produkt sind so zu bemessen, dass die Einnahmen die Aufwendungen inklusive eines angemessenen Gewinns decken und zwischen den einzelnen Kundenkategorien keine Quersubventionierung erfolgt.</p> <p>² Zu den Aufwendungen zählen der</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>3 Betrieb und Unterhalt der Anlagen, der Ankauf von Gütern und Leistungen, die Verzinsung und Abschreibungen sowie die Absicherung von Risiken.</p> <p>4 Die Unterdeckung der Aufwendung für einzelne Produkte ist zulässig, sofern sie im Interesse des Umweltschutzes erfolgt und im Leistungsauftrag vorgesehen und vollumfänglich abgegolten wird.</p> <p>Die IWB sind verpflichtet, die Abgaben gemäss dem kantonalen Energiegesetz zu erheben und auf den Rechnungen auszuweisen.</p>		
<p>4. Gebührenelemente</p>		
<p>§ 25. Die Gebühren der einzelnen Produkte bestehen aus einer Grundgebühr und einer Einheitsgebühr.</p> <p>2 Die Grundgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a) installierte Leistung; b) gemessene Leistung; c) Zählergrösse.</p> <p>3 Für Benutzer mit geringem Verbrauch kann die Grundgebühr pauschaliert werden.</p>	<p>§ 25. Die Gebühren der einzelnen Produkte bestehen aus einer Grundgebühr und einer Einheitsgebühr.</p> <p>2 Die Grundgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <p>a) installierte Leistung; b) gemessene Leistung; c) Zählergrösse.</p> <p>3 Für Benutzer Benutzerinnen und Bezüger mit geringem Verbrauch kann die Grundgebühr pauschaliert werden.</p>	

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>4 Die Einheitsgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Art; b) Bezugsprofil; c) Tageszeit; d) Jahreszeit; e) Gesamtbezugsmenge. <p>5 Grundpreise dürfen bei Elektrizitätsgebühren nur als Leistungspreise für industrielle und gewerbliche Bezüger erhoben werden, wobei Sockeltarife, die an die Gebühr angerechnet werden, für alle Benützer zulässig sind. Die Einheitsgebühren sind bei den Elektrizitätsgebühren verbrauchsabhängig zu gestalten.</p>	<p>4 Die Einheitsgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Art; b) Bezugsprofil; c) Tageszeit; d) Jahreszeit; e) Gesamtbezugsmenge. <p>5 Grundpreise Grundgebühren dürfen bei Elektrizitätsgebühren nur als Leistungspreise Leistungsgebühren für industrielle und gewerbliche Bezügerinnen und Bezüger erhoben werden, wobei Sockeltarife, die an die Gebühr angerechnet werden, für alle Benützer Bezügerinnen und Bezüger zulässig sind. Die Einheitsgebühren sind bei den Elektrizitätsgebühren verbrauchsunabhängig zu gestalten.</p>	
<p>5. Preise</p>		
<p>§ 26. Gewerbliche Leistungen erbringt die IWB gegen marktwirtschaftliche Preise. Darunter fallen namentlich Preise für Stromlieferungen an alle Kundensegmente, für die das StromVG keine Versorgungspflicht vorsieht (vgl. oben § 23), die Liefe-</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>zung von Erdgas, die Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation, Energiedienstleistungen und alle Leistungen, die ausserhalb des Kantonsgebiets erbracht werden.</p>		
<p>VI. Verhältnis zum Kanton 1. Leistungsauftrag und Bewilligung von Einzelinvestitionen</p>		
<p>§ 27. Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes schliesst der Kanton mit den IWB jeweils für eine Periode von vier Jahren einen Leistungsauftrag ab, in welchem die strategische Ausrichtung der IWB aufgeführt ist und die Gesamtinvestitionen pro Sparte dargelegt sind.</p> <p>² Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>³ Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzge-</p>		<p>§ 27. Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes schliesst der Kanton mit den IWB jeweils für eine Periode von vier Jahren einen Leistungsauftrag ab, in welchem die strategische Ausrichtung der IWB aufgeführt ist und die Gesamtinvestitionen pro Sparte dargelegt sind.</p> <p>² Für den Abschluss des Leistungsauftrags ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>³ Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue</p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>4 bundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum. Investitionen in Neu- und Ersatzbauten von Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt mit einem Volumen von über 30 Millionen Franken bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		<p>4 netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum. Investitionen in Neu- und Ersatzbauten von Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt mit einem Volumen von über 30 Millionen Franken bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
<p>2. Aufsicht und Genehmigung von Gebührentarifen</p>		
<p>2 § 28. Die IWB unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Er nimmt seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der gemäss diesem Gesetz übertragenen Zuständigkeit wahr und berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Einhaltung des Leistungsauftrags gemäss § 27. Der Regierungsrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in Un-</p>	<p>2 § 28. Die IWB unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Er nimmt seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der gemäss diesem Gesetz übertragenen Zuständigkeit wahr und berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Einhaltung des Leistungsauftrags gemäss § 27. Der Regierungsrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefug-</p>	

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>3 terlagen Einsicht zu nehmen. Er ist gegenüber Dritten und anderen Behörden zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der IWB verpflichtet. Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich und auf Verlangen Bericht über die Unternehmensstrategie und über wichtige Projekte sowie über den Geschäftsgang.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat informiert den Regierungsrat regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr über die eingegangenen Risiken und die Massnahmen zur Risikokontrolle.</p> <p>5 Der Regierungsrat genehmigt die Gebührentarife für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag gemäss § 23.</p>	<p>3 nisse Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Er ist gegenüber Dritten und anderen Behörden zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der IWB verpflichtet.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich und auf Verlangen Bericht über die Unternehmensstrategie und über wichtige Projekte sowie über den Geschäftsgang.</p> <p>4 Der Verwaltungsrat informiert den Regierungsrat regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr über die eingegangenen Risiken und die Massnahmen zur Risikokontrolle.</p> <p>5 Der Regierungsrat genehmigt die Gebührentarife für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag gemäss § 23.</p>	
<p>3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung</p>		
<p>§ 29. Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.		
4. Konzession zur Nutzung von Allmend und Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern		
<p>§ 30. Die IWB erhalten die ausschliessliche Konzession, die Allmend (öffentlicher Grund und Boden) für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung im ganzen Kanton zu nutzen.</p> <p>² Die Gemeinden Riehen und Bettingen und Riehen sind von den IWB anzuhören, wenn ihre Allmend von diesen in Anspruch genommen werden soll.</p>	<p>§ 30. Die IWB erhalten die ausschliessliche Konzession, die Allmend (öffentlicher Grund und Boden) für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung im ganzen Kanton zu nutzen. Für die Nahwärmeversorgung kann der Regierungsrat zusätzliche Konzessionen erteilen. Dabei ist die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Gemeinden Riehen und Bettingen und Riehen sind von den IWB anzuhören, wenn ihre Allmend von diesen den IWB in Anspruch genommen werden soll. Die Gemeinden Riehen und Bettingen können zudem ihre Allmend für die Brunnen- und Notwasserversorgung und die Versorgung mit Fernwärme nutzen</p>	

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>³ Für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze entschädigen die IWB den Kanton mit einer jährlichen Konzessionsgebühr. Die Konzessionsgebühr wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden Riehen und Bettingen und Riehen in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>⁴ Die von den IWB erstellten Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung bleiben im Eigentum der IWB.</p> <p>⁵ Für die Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern gilt das Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 15. Dezember 1983.</p>	<p>und entsprechende Konzessionen erteilen.</p> <p>³ Für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze entschädigen die IWB den Kanton mit einer jährlichen Konzessionsgebühr. Die Konzessionsgebühr wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden Riehen und Bettingen und Riehen in einer Verordnung festgelegt.</p> <p>⁴ Die von den IWB erstellten Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung bleiben im Eigentum der IWB.</p> <p>⁵ Für die Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern gilt das Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 15. Dezember 1983.</p>	
<p>5. Koordination</p>		
<p>§ 31. Die IWB koordinieren ihre Aktivitäten mit den betroffenen kantonalen oder kommunalen Amtsstellen, insbesondere bei baulichen Massnahmen. Die IWB sind in die kantonale Planung, welche die Wasser und Energieversorgung betrifft, einzubeziehen.</p> <p>²</p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>	<p><i>Keine Änderungsanträge</i></p>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
hen.		
VII. Verhältnis zu Dritten 1. Enteignungsrecht und Duldungspflichten		
§ 32. Die IWB haben die Befugnis, die zum Bau, zur Änderung oder Erweiterung ihrer Anlagen nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte auf dem Wege der Enteignung gestützt auf das kantonale Gesetz über Enteignung und Impropriation vom 26. Juni 1974 zu erwerben, soweit nicht von Bundesrechts wegen ein Enteignungsrecht besteht.	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>
§ 33. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben alle Eingriffe in ihr Eigentum, die mit der Energie- und Trinkwasserversorgung der IWB notwendigerweise im Zusammenhang stehen und die im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden. ² Die Entschädigung wird nach Enteignungsgrundsätzen gemäss dem	<i>Keine Änderungsanträge</i>	<i>Keine Änderungsanträge</i>

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
für die Enteignung massgebenden Recht festgesetzt.		
2. Haftung privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	2. Haftung privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	
<p>§ 34. Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer haftet den IWB für allen Schaden, der an den Anschlussleitungen, Anlagen und Apparaten der IWB im Bereich ihres oder seines Grundstücks entsteht.</p> <p>² Sie oder er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft oder dass der Schaden auch ohne ihr oder sein Verschulden verursacht worden wäre.</p>	<p>§ 34. Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer haftet den IWB für allen Schaden, der an den Anschlussleitungen, Anlagen und Apparaten der IWB im Bereich ihres oder seines Grundstücks entsteht.</p> <p>2 Sie oder er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft oder dass der Schaden auch ohne ihr oder sein Verschulden verursacht worden wäre.</p>	
3. Haftung der IWB gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern	32. Haftung der IWB gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern	
§ 35. Die IWB haften für Schäden, die Grundeigentümerinnen und -eigentümern oder Benutzerinnen und Benutzern durch den Betrieb von	§ 345. Die IWB haften für Schäden, die Grundeigentümerinnen und -eigentümern oder Benutzerinnen und Benutzern durch den Betrieb	

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>2 Anschlussleitungen, Anlagen und Apparaten der IWB entstehen nach Massgabe des zwingenden Bundesrechts. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.</p> <p>3 Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.</p> <p>Die IWB können die Haftung bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen vertraglich abweichend von diesen Bestimmungen regeln.</p>	<p>2 von Anschlussleitungen, Anlagen und Apparaten der IWB entstehen nach Massgabe des zwingenden Bundesrechts. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.</p> <p>3 Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.</p> <p>Die IWB können die Haftung bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen vertraglich abweichend von diesen Bestimmungen regeln.</p>	
<p>4. Videoüberwachung</p>	<p>43. Videoüberwachung</p>	
<p>§ 36. Die IWB können zum Schutz ihrer Anlagen und Leitungen Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen und deren Signale aufzeichnen.</p> <p>2 Für die Auswahl und Kennzeichnung der überwachten Orte sowie die Aufbewahrungsfristen gelten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen.</p>	<p>§ 356. Die IWB können zum Schutz ihrer Anlagen und Leitungen Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen und deren Signale aufzeichnen.</p> <p>2 Für die Auswahl und Kennzeichnung der überwachten Orte sowie die Aufbewahrungsfristen gelten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen.</p>	

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
VIII. Haftung und Rechtspflege 1. Haftung		
<p>§ 37. Für die Verbindlichkeiten der IWB haftet ausschliesslich das Vermögen der IWB.</p> <p>² Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften der IWB kommen ausschliesslich die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Haftung zum tragen.</p>	<p>§ 367. Für die Verbindlichkeiten der IWB haftet ausschliesslich das Vermögen der IWB.</p> <p>² Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften der IWB kommen ausschliesslich die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Haftung zum tragen.</p>	
2. Rechtspflege		
<p>§ 38. Die IWB erlassen in den Bereichen, in welchen sie öffentlichrechtliche Funktionen wahrnehmen und im Bereich der Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes Verfügungen gemäss § 38 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.</p> <p>² Gegen Rechnungen betreffend Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Entscheid über die Einsprache erfolgt durch den Erlass einer Verfügung. Nach unbenütztem</p>	<p>§ 378. Die IWB erlassen in den Bereichen, in welchen sie öffentlichrechtliche Funktionen wahrnehmen und im Bereich der Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes Verfügungen gemäss § 38 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.</p> <p>² Gegen Rechnungen betreffend Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Entscheid über die Einsprache erfolgt durch den</p>	

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>3 Ablauf der Einsprachefrist haben die Rechnungen betreffend Gebühren im Sinne von § 23 dieses Gesetzes die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.</p> <p>Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der IWB können die Betroffenen gemäss den Bestimmungen des Organisationsgesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erheben.</p>	<p>3 Erlass einer Verfügung. Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist haben die Rechnungen betreffend Gebühren im Sinne von § 23 dieses Gesetzes die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.</p> <p>Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der IWB können die Betroffenen gemäss den Bestimmungen des Organisationsgesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erheben.</p>	
<p>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>1. Errichtung der IWB</p>		
<p>§ 39. Die IWB erlangen eigene Rechtspersönlichkeit mit Wirksamwerden dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 389. Die IWB erlangen eigene Rechtspersönlichkeit mit Wirksamwerden dieses Gesetzes.</p>	
<p>2. Eigentumsverhältnisse</p>		
<p>§ 40. Der Kanton Basel-Stadt überträgt den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu Ei-</p>	<p>§ 3940. Der Kanton Basel-Stadt überträgt den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie der</p>	

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>2 gendum. Soweit Grundstücke, die vom Kanton Basel-Stadt auf die IWB übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Vorkaufsrecht sinngemäss nach Art. 216 c OR. Das Vorkaufsrecht besteht unbefristet.</p>	<p>2 Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) zu Eigentum. Soweit Grundstücke, die vom Kanton Basel-Stadt auf die IWB übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Vorkaufsrecht sinngemäss nach Art. 216 c OR. Das Vorkaufsrecht besteht unbefristet.</p>	
<p>3. Eröffnungsbilanz</p>		
<p>§ 41. Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt eine Neubewertung der Aktiven und Passiven der IWB.</p>	<p>§ 401. Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt eine Neubewertung der Aktiven und Passiven der IWB.</p>	
<p>4. Übergang der Arbeitsverhältnisse</p>		
<p>§ 42. Die Überführung der Angestelltenverhältnisse des IWB-Personals erfolgt in Absprache mit den Personalverbänden bzw. mit einer vom Personal gewählten Personalvertretung.</p>	<p>§ 412. Die Überführung der Angestelltenverhältnisse des IWB-Personals erfolgt in Absprache mit den Personalverbänden bzw. mit einer vom Personal gewählten Personalvertretung.</p>	
<p>5. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p>		

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
<p>§ 43. Änderung bisherigen Rechts:</p> <p>a. Energiegesetz</p> <p>Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998³ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).</p> <p>b. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006⁴ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 85 Abs. 1 lit. e) erhält folgende neue Fassung:</p> <p>e) IWB-Verwaltungsrat</p>	<p>§ 4343. Änderung bisherigen Rechts:</p> <p>a. Energiegesetz</p> <p>Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998⁵ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).</p> <p>b. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006⁶ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 85 Abs. 1 lit. e) erhält folgende neue Fassung:</p> <p>e) IWB-Verwaltungsrat</p>	
<p>§ 44. Aufhebung bisherigen Rechts:</p>	<p>§ 4343. Aufhebung bisherigen Rechts:</p>	

³ SG 772.100.

⁴ SG 152.100.

⁵ SG 772.100.

⁶ SG 152.100.

Vorschlag Regierungsrat	Änderungsanträge UVEK	Änderungsanträge Finanzkommission
Das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988 wird aufgehoben.	Das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988 wird aufgehoben.	
6. Ergänzende Vorschriften		
<p>§ 45. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege. Er ist zu allen Handlungen ermächtigt, die für die Überführung des Betriebs der IWB auf die öffentlich-rechtliche Anstalt IWB erforderlich sind und legt insbesondere das Verhältnis zwischen Dotationskapital und dem an den Kanton rückzahlbaren Fremdkapital fest.</p> <p>² Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	<p>§ 445. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege. Er ist zu allen Handlungen ermächtigt, die für die Überführung des Betriebs der IWB auf die öffentlich-rechtliche Anstalt IWB erforderlich sind und legt insbesondere das Verhältnis zwischen Dotationskapital und dem an den Kanton rückzahlbaren Fremdkapital fest.</p> <p>² Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Finanzkommission

An den Grossen Rat

Basel, 18. Dezember 2008

Kommissionsbeschluss
vom 18. Dezember 2008

Mitbericht der Finanzkommission

zum Ratschlag 08.1344.01 Gesetz über die Industriellen Werke Basel

**zum Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend angemessenes Mar-
keting von IWB-Strom (P058314)**

**sowie zum Anzug Fritz Weissenberger und Konsorten betreffend Anpassung
des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und
Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) und der Verord-
nung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung
(P996204)**

1. Aufgabenstellung

Der Grosse Rat hat den Ratschlag 08.1344.01 betreffend Gesetz über die Industriellen Werke Basel am 15.10.2008 an die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) und die Finanzkommission (Mitbericht) überwiesen.

Die Finanzkommission hat sich an ihren Sitzungen vom 30.10.2008, 6.11.2008, 13.11.2008, 20.11.2008, 27.11.2008, 4.12.2008, 8.12.2008, 11.12.2008 und 18.12.2008 mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Sie hat die in Kapitel 2 erörterten Themen diskutiert und dazu die folgenden Personen angehört: Von Seiten des Regierungsrats Eva Herzog, Ralph Lewin und Barbara Schneider, von den IWB David Thiel (Vorsitzender der Geschäftsleitung), Beat Huber (Leiter Finanzen und Services) und Urs Gschwind (Leiter Personal), vom Zentralen Personaldienst Andrea Wiedemann (Leiterin) und Lukas Ott (Rechtsdienst) und vom Baudepartement Dominik Egli (Leiter Departementssekretariat) und Claudius Gelzer (Rechtsdienst). Im Weiteren hat sie Rudolf Rechsteiner (Initiativkomitee „Ja zur IWB – erneuerbar und demokratisch!“), Urs Müller (VPOD Region Basel) und Franz Saladin (Handelskammer beider Basel) zu je einem Hearing eingeladen.

Die Finanzkommission fasst in diesem Mitbericht ihre wichtigsten Erkenntnisse zusammen. Für weiterführende Informationen – namentlich zum Stromversorgungs- und zum IWB-Gesetz sowie zu weitergehenden energiepolitischen Erwägungen – sei auf den Ratschlag des Regierungsrats sowie den Bericht der UVEK verwiesen.

2. Erörterungen der Finanzkommission

2.1 Ausgangslage

Im Zuge der europäischen Liberalisierung befindet sich auch der Schweizer Elektrizitätsmarkt im Wandel. Das per 1.1.2008 in Kraft getretene Stromversorgungsgesetz (StromVG) definiert Ziele im Bereich der Versorgungssicherheit und der Ökologie und öffnet gleichzeitig den Markt in zwei Stufen. Per 1.1.2009 können die industriellen Grosskunden ihren Stromlieferanten frei wählen, die kleineren gewerblichen und privaten Kunden sollen nach einem separaten Beschluss der Bundesversammlung voraussichtlich 2013 ihren Elektrizitätsversorger ebenfalls wechseln können. Das Überlandnetz wird neu von einer nationalen Netzgesellschaft betrieben, den Kantonen verbleibt als Minimalaufgabe, für ihre Gebiete Netzbetreiber zu bestimmen, Stromproduzenten und -konsumenten ans Netz anzuschliessen sowie jene Unternehmen und Haushalte zu versorgen, die auf einen freien Strombezug verzichten. Auf diesem Netz können sich die Stromproduzenten und -händler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei bewegen.

Diese Neuerungen zwingen die Stromunternehmen – besonders die zahlreichen kleineren und mittleren öffentlichen Anstalten und Unternehmen zumeist in kommunalem Besitz – sich neu aufzustellen. Dies gilt auch für die kantonalen Industriellen Werke Basel (IWB). Die IWB, eine heute spezialgesetzlich geregelte Dienststelle, beschäftigen als zweitgrösstes Querverbundunternehmen der Schweiz rund 750 Mitarbeitende und setzen jährlich mehr als CHF 500 Mio. um. Sie bieten im Monopolbereich Strom, Wasser, Gas und Fernwärme an, betreiben die Kehrichtverwertungsanlage und sind im Weiteren im Telekommunikationsge-

schäft tätig. Die IWB engagieren sich sowohl in der Produktion als auch im Netzbetrieb und im Verkauf.

Die Finanzkommission teilt die Meinung des Regierungsrats, dass die IWB im heutigen Korsett einer Dienststelle ihre aktuellen Angebote auf dem sich öffnenden Markt nicht werden behaupten können. Namentlich bedingt der Erfolg der IWB im künftigen Nichtmonopolbereich folgende Neuerungen:

- **Raschere Entscheidungswege:** Die IWB unterstehen als Dienststelle der Kantonsverwaltung dem Finanzhaushaltgesetz. Eine Neuinvestition über CHF 300'000 durchläuft heute einen Entscheidungsweg von über 30 Wochen. Dies ist schon heute und erst recht in Zukunft zu lang, um als aktiver Teilnehmer auf dem Strommarkt auftreten zu können.
- **Eigene Finanzierungskompetenz:** Die IWB können heute weder Reserven bilden noch sich am Markt selbst finanzieren. Dabei kommt auf die IWB, setzen sie ihre heutige Strategie fort, ein grosser Kapitalbedarf zu. Durch den Ablauf der Konzessionen der Wasserwerke, den so genannten Heimfall an ihre Standortkantone und -gemeinden, ergibt sich für die IWB bis in die 2050er Jahre ein Kapitalbedarf von CHF 1 bis 2 Mrd.
- **Mehr Flexibilität:** Besonders im Bereich der spezialisierten Fach- und Kaderleute erweist sich das Personalgesetz des Kantons für die IWB als zu eng. Die IWB bekunden zunehmend Mühe, spezialisierte Mitarbeitende rekrutieren und behalten zu können.

Die Finanzkommission begrüsst deshalb das Bestreben des Regierungsrats, die IWB neu zu organisieren.

2.2 Neues IWB-Modell

Bei diesen extern vorgegebenen Änderungen der Marktbedingungen verfügt der Kanton grundsätzlich über zwei Optionen. Er kann entweder die heutigen Aufgaben oder die heutige Struktur der IWB anpassen. Ersteres würde einem defensiven Vorgehen entsprechen. Die IWB könnten sich etwa auf den Unterhalt der kantonalen Stromnetze sowie die Nachmonopolbereiche wie das Wasser konzentrieren und die Kraftwerksbeteiligungen auslaufen lassen oder auch den Bereich Stromproduktion und -handel einem Privaten veräussern. Demgegenüber bedingt die zweite Option, für die sich der Regierungsrat ausspricht, eine offensive Strategie. Die IWB sollen sich wie bisher als vertikal und integriertes Verbundunternehmen den Herausforderungen des Markts stellen. Der Regierungsrat bezweckt damit, die in der Kantonsverfassung festgehaltenen energiepolitischen Ziele nicht nur über hoheitliche Massnahmen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt, sondern auch als Marktteilnehmer in der gesamten Region und darüber hinaus umzusetzen. Namentlich nennt die Kantonsverfassung folgende Ziele:

Energie

§ 31. ¹ *Der Staat sorgt für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung.*

² *Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.*

³ *Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.*

Die IWB sollen aus der Kantonsverwaltung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ausgegliedert werden. Damit unterstehen sie nicht mehr dem Finanzhaushaltgesetz und geniessen entsprechend mehr Kompetenzen im Bereich der Finanzierung. Die Governance wird dabei so ausgestaltet, dass erstens die IWB über mehr Flexibilität verfügen und zweitens den politischen Behörden, neben dem Regierungsrat namentlich dem Grossen Rat, weiterhin eine bedeutende Mitsprache zukommt. Die neuen Führungsstrukturen aus Verwaltungsrat und Geschäftsleitung erhalten mehr operative Freiheit. Gleichzeitig beschliesst der Grosse Rat – und über ein Referendum gegebenenfalls das Volk – im Wesentlichen über einen vierjährigen Leistungsauftrag samt Rahmenkredit, Investitionen in neue netzgebundene Technologien sowie den Neubau oder Ersatz von Grossanlagen auf dem Kantonsgebiet mit einem Investitionsvolumen von über CHF 30 Mio. Auch entscheidet der Grosse Rat über den Verkauf von Versorgungsnetzen und Beteiligungen an Wasserkraftwerken und bestellt zusammen mit dem Regierungsrat den Verwaltungsrat der IWB.

Die Finanzkommission kommt wie der Regierungsrat zum Schluss, dass diese Neuerungen „keine fundamentale Änderung der Organisationsstruktur“ der IWB darstellen. Sie erachtet das neue Modell aber als grundsätzlich gangbareren Weg, die angestrebte IWB-Strategie auf dem sich öffnenden Markt umzusetzen und gleichzeitig, wie bis anhin, vom Kanton übertragene hoheitliche Aufgaben zu übernehmen.

2.3 Finanzielle Aspekte

Im Detail hat die Finanzkommission die finanziellen Aspekte des neuen IWB-Modells erörtert – sowohl aus Sicht des Unternehmens als auch des Kantons.

Aus Sicht der IWB

Aus Sicht der IWB ist besonders die Fähigkeit von Bedeutung, sich selbständig zu finanzieren. Diese wird durch folgende Komponenten bestimmt:

- a. Ausgangswert der IWB: Dem Wert der IWB zum Zeitpunkt ihrer Ausgliederung kommt eine zentrale Bedeutung zu – nicht nur, weil dieser Wert später nicht mehr geändert werden kann. Dessen Höhe bestimmt entscheidend, wie hoch sich die IWB am Markt verschulden können. Der Regierungsrat setzt den aktuellen Wert der IWB auf CHF 782 Mio. fest. Dahinter steht ein differenziertes Discounted-Cash-Flow-Verfahren. Der Regierungsrat hat also den aktuellen Zeitwert der IWB nicht über die Buchwerte der Anlagen berechnet, sondern die künftigen Erträge daraus diskontiert und summiert. Je nach prognostizierter Unternehmensentwicklung und angenommenem Zinssatz führt diese Methode zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Würden die IWB beispielsweise den Strompreis auf den Schweizer Durchschnitt anheben, verdoppelte sich der aktuelle Unternehmenswert beinahe und vergrösserte sich entsprechend die Fähigkeit der IWB, Kapital aufzunehmen.
- b. Minimale Eigenkapitalquote: Auch die minimale Eigenkapitalquote begrenzt die Möglichkeit der IWB, Fremdkapital aufzunehmen. Das neue Gesetz definiert eine Mindestquote von 40%, was gegenüber anderen, heute bereits selbstständig organisierten Stromun-

ternehmen überdurchschnittlich hoch ist. Da der Regierungsrat plant, die IWB buchhalterisch mit Eigenkapital von CHF 450 Mio. (Dotationskapital) und Fremdkapital von CHF 200 Mio. (Darlehen) auszustatten, starten diese mit einer Eigenkapitalquote von 69%. Die Differenz zum errechneten Unternehmenswert von CHF 782 Mio. (CHF 132 Mio.) wird nicht aktiviert.

- c. Ausschüttung an den Kanton: Je mehr die IWB an den Kanton als Eigentümer und Konzessionsgeber abgeben müssen, desto weniger können diese – dem Eigenkapital zuzurechnende – Reserven bilden. Der Kanton plant wie bisher mit einer Ausschüttung von insgesamt rund CHF 50 Mio. pro Jahr. Neben einer Konzessionsabgabe von CHF 11 Mio. sowie einer Dividende ist darin auch die Verzinsung des Darlehens über CHF 200 Mio. eingeschlossen. Effektiv sollen dem Kanton wie bisher jährlich rund CHF 38 Mio. zufließen, die restlichen rund CHF 12 Mio. umfassen die so genannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie die Strassenbeleuchtung oder die öffentlichen Brunnen.

Der durch PriceWaterhouseCoopers extern errechnete aktuelle Wert der IWB von CHF 782 Mio., die gesetzlich festgelegte minimale Eigenkapitalquote von 40% sowie die Gesamtabgaben an den Kanton von CHF 50 Mio. pro Jahr erlauben den IWB, bis 2050 CHF 2,0 Mrd. zu generieren. Der langfristige Kapitalbedarf wiederum definiert sich nicht zuletzt über die Eigenproduktionsquote im Bereich Strom. Diese möchte der Regierungsrat auf dem heutigen Niveau von 80% stabil halten, was bis 2050 zu einem Kapitalbedarf der IWB über alle Bereiche von insgesamt CHF 3,2 Mrd. führt. Nach diesen Prognosen muss deshalb in den nächsten Jahrzehnten das Dotationskapital der IWB erhöht werden. Ein solcher Schritt untersteht auch künftig dem Finanzhaushaltgesetz und bedingt entsprechend einen referendumsfähigen Grossratsbeschluss.

Die Finanzkommission hat diese Berechnungen zusammen mit den Verantwortlichen des Kantons und der IWB geprüft. Auch lagen ihr die entsprechenden Unterlagen der Finanzkontrolle vor. Die Finanzkommission erachtet die vorliegenden Zahlen als plausibel. Sie weist gleichzeitig darauf hin, dass derart langfristige Berechnungen einen beträchtlichen Unsicherheitsfaktor beinhalten. Sowohl die Kapitalaufnahmefähigkeit als auch der Kapitalbedarf der IWB werden sich erst im Lauf der Zeit konkretisieren und stark von den Marktbedingungen und -entwicklungen abhängen. Die Finanzkommission hält schliesslich fest, dass der Wert der IWB und dessen Aktivierung zum Zeitpunkt der Auslagerung erneut berechnet bzw. festgelegt wird.

Aus Sicht des Kantons

Die Laufende Rechnung des Kantons erfährt durch die Auslagerung der IWB unter dem Strich keine Änderungen – weder unter deren Ausklammerung noch in der konsolidierten Version, wie sie der Grosse Rat wohl ausschliesslich für die Jahre 2007 und 2008 bewilligt hat bzw. bewilligen wird. Schliesslich fließen direkt durch die Auslagerung keine Mittel vom Kanton an die IWB oder umgekehrt und werden die künftigen Gesamtabgaben der IWB dem heutigen Niveau angepasst.

Demgegenüber erfährt die Bilanz des Kantons eine eigenkapitalrelevante Erweiterung. Die IWB, inkl. aller Anlagen und Beteiligungen, werden heute mit dem Buchwert des aktuellen Dotationskapitals von CHF 458 Mio. geführt. Damit verfügt der Kanton gemäss dem errechneten Wert der IWB von CHF 782 Mio. über stille Reserven in der Höhe von derzeit CHF

324 Mio. Hiervon werden mit der Auslagerung der IWB CHF 192 Mio. aktiviert, was dem Kanton per Rechnung 2009 einen ausserordentlichen Ertrag und einen entsprechenden Schuldenabbau ermöglicht. Wie oben ausgeführt wird das aktuelle Dotationskapital – heute etwas zwischen Eigen- und Fremdkapital – um CHF 8 Mio. auf ein neues Dotationskapital von CHF 450 Mio. (Eigenkapital) reduziert und der IWB aus dem Finanzvermögen ein Darlehen über CHF 200 Mio. (Fremdkapital) gewährt.

Die Finanzkommission hat sich an anderer Stelle kritisch zur Finanzierung von staatseigenen und -nahen Institutionen aus dem Finanzvermögen geäussert. Sie erachtet dieses Darlehen deshalb als eine Vorschussfinanzierung, die bald am Markt abgelöst werden soll.

2.4 Weitere Aspekte

2.4.1 Verwaltungsrat

Die Finanzkommission hat die geplante Bestellung des Verwaltungsrats der IWB kritisch hinterfragt. Dem neuen Verwaltungsrat, dem künftig obersten Führungsorgan der IWB, kommen im Vergleich mit der heutigen Werkkommission bedeutend mehr Kompetenzen zu. Der Regierungsrat schlägt vor, dass er vier Mitglieder, darunter die Präsidentin oder den Präsidenten, und der Grosse Rat die weiteren drei Mitglieder wählt. Einige Mitglieder der Finanzkommission wollten den Einfluss des Grossen Rats dahingehend stärken, dass dieser die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellt. Demgegenüber erwarteten andere Mitglieder der Finanzkommission eine Entpolitisierung des Verwaltungsrats, wenn dieser vollständig durch den Regierungsrat besetzt würde. Beide Anträge erreichten innerhalb der Finanzkommission mit 4:7 bzw. 3:8 Stimmen indes keine Mehrheit. Der Antrag schliesslich, den gesamten Verwaltungsrat durch den Grossen Rat wählen zu lassen, wurde mit 8:1 Stimmen abgelehnt.

Die Finanzkommission schliesst sich damit dem regierungsrätlichen Vorschlag zur Wahl des neuen IWB-Verwaltungsrats im Grundsatz an. Sie beantragt gleichzeitig vier Präzisierungen. Im Gesetz soll explizit festgeschrieben werden, dass erstens die Mitglieder des Verwaltungsrats in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB stehen, zweitens der Regierungsrat „seine“ Mitglieder des Verwaltungsrats nach dem Grossen Rat wählt und drittens Parlament und Regierung die von ihnen gewählten Verwaltungsratsmitglieder – und nicht pauschal „die Organe“ – abberufen können. Demgegenüber soll nicht speziell erwähnt werden, dass der Regierungsrat die Entschädigung auch der Präsidentin oder des Präsidenten festlegt. Eine offenere Formulierung bringt besser zum Ausdruck, dass es neben der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie den einfachen Mitgliedern weitere Kategorien von Verwaltungsratsmitgliedern geben könnte, etwa ein Vizepräsidium oder Vorsitzende spezifischer Ausschüsse.

2.4.2 Personal

Eine Mehrheit von 6:5 Stimmen erachtet es als richtig, das Personal grundsätzlich weiterhin nach den Bestimmungen des Personal- und des Lohngesetzes des Kantons anzustellen. Demgegenüber wünscht sich die Minderheit durch eine privatrechtliche Anstellung mehr Flexibilität für die IWB und ihr Personal.

2.4.3 Kaderreglement

Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sollen die IWB zur Gewinnung und Erhaltung von einzelnen Mitarbeitenden des mittleren und oberen Führungs- und Fachkaders bedarfsgerecht ergänzende Vergütungen gewähren können. Die entsprechenden Regelungen sollen in einem Kaderreglement festgehalten werden, das vom Verwaltungsrat zu erlassen, vom Regierungsrat zu genehmigen und laut Antrag der UVEK der Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen ist. Die Finanzkommission hat in der Diskussion mit den Verantwortlichen der IWB und der Kantonsverwaltung festgestellt, dass dieses Reglement auch in den Eckpunkten noch nicht vorliegt. Entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Vorstellungen, welche Mitarbeitenden damit gemeint sind.

Die Finanzkommission hat sich vom Regierungsrat aber explizit versichern lassen, dass das Kaderreglement nur auf wenige spezifische Positionen, die wegen der Restriktionen des kantonalen Personal- und Lohngesetzes nicht rekrutiert werden können, und nicht auf das gesamte Kader Anwendung finden soll. Die Finanzkommission erklärt sich damit sehr einverstanden. Gleichzeitig beantragt sie dem Grossen Rat einstimmig, dass sämtliche Mitarbeitende, die dem Kaderreglement unterstehen, privatrechtlich anzustellen und zu versichern sind. Wer in den Genuss ergänzender Vergütungen kommt, soll auch marktüblichen Anstellungsbedingungen unterliegen.

3. Anträge an den Grossen Rat

Die Finanzkommission schlägt dem Grossen Rat die nachstehenden Änderungen am neuen IWB-Gesetz gemäss Ratschlag des Regierungsrats vor.

Änderungen aufgrund der Erwägungen im Kapitel 2.4.1 (Verwaltungsrat):

- § 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier der Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. **Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.**
- ² Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- ³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates. **Der Regierungsrat wählt die von ihm zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates erst, nachdem der Grosse Rat die von diesem zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt hat.**
- ⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder ~~und der Präsidentin oder des Präsidenten~~ fest.
- ⁵ Der Regierungsrat und der Grosse Rat können die von ihnen gewählten ~~Organe~~ **Mitglieder des Verwaltungsrates** jederzeit abberufen.

Änderungen aufgrund der Erwägungen im Kapitel 2.4.3 (Kaderreglement):

§ 13. Das ~~gesamte~~ Personal der IWB wird nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt angestellt. **Vorbehalten bleibt Abs. 4.**

⁴ Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt können die IWB in Abweichung zu Abs. 1 zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden des mittleren und oberen Führungs- und Fachkaders bedarfsgerecht ergänzende Vergütungen gewähren. Die entsprechenden Regelungen sind in einem vom Verwaltungsrat erlassenen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Kaderreglement festzulegen. **Mitarbeitende, auf die das Kaderreglement Anwendung findet, werden privatrechtlich angestellt. Das Kaderreglement Dieses** wird der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis gebracht.

(Der letzte Satz von § 13 Abs. 4 ist ein Änderungsantrag der UVEK)

§ 14. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die IWB der Pensionskasse des Basler Staatspersonals an. Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten. **Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Kaderreglement.**

Weitere – ausschliesslich redaktionelle – Änderungen

§ 1. Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons Basel-Stadt, ~~seiner Bevölkerung und seiner Unternehmen~~ mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser ist für die Entwicklung des Kantons von zentraler Bedeutung und entspricht einer öffentlichen Aufgabe. In Erfüllung dieser Aufgabe orientiert sich der Kanton ebenso an den Erfordernissen einer sicheren und umweltgerechten Versorgung wie auch an der marktwirtschaftlichen Wirtschafts-

² Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel („IWB“) betraut.

³ Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben der Industriellen Werke Basel (~~„IWB“~~).

§ 3. Die IWB erfüllen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrrechtverwertung. Sie gewährleisten im Rahmen der Verfügbarkeit die Versorgung ~~der Bevölkerung und der Wirtschaft~~ des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser nach Massgabe dieses Gesetzes und des Bundesrechts.

§ 5. ⁶ Für den Abschluss ~~des Leistungsauftrags solcher Leistungsaufträge~~ und ~~der Rahmenvereinbarung deren Rahmenvereinbarungen~~ ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig.

§ 7. ⁴ Die IWB beteiligen sich nicht an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Kernkraft, Erdgas- und Kohle) angelegt sind und vermeiden, soweit im Rahmen ihres Versorgungsauftrags wirtschaftlich tragbar, den Einkauf von Elektrizität aus solchen Grosskraftwerken.

§ 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens IWB. Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Erfüllung der ~~kantonalen~~ Leistungsaufträge.

² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Erlass des Organisationsreglements **und des Kaderreglements**;
- d) Festlegung der strategischen Unternehmensziele im Rahmen des Leistungsauftrages, des Investitionsprogramms und der Eigentümerstrategie;
- e) Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets;
- f) Erlass oder Änderungen der Allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie Genehmigung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV);
- g) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
- h) Erlass der Gebührentarife für Leistungen im Bereich der öffentlichen Aufgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen;
- i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung;
- j) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 21. ³ Der Erwerb von Beteiligungen oder die Übertragung von Aktiven ~~im Umfang von mehr als 30 Millionen Franken~~ auf Dritte, an welchen die IWB nicht mehrheitlich beteiligt sind, **im Umfang von mehr als 30 Millionen Franken** bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Vorbehalten ist Abs. 2 hiervor.

§ 27. ² **Für den Abschluss des Leistungsauftrags ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig.** Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum.

Weitere Anträge

Im Weiteren erachtet die Finanzkommission die Anzüge von Patrizia Bernasconi und Konsorten sowie Fritz Weissenberger und Konsorten mit der Vorlage des neuen IWB-Gesetzes als erledigt.

Zu den Änderungsanträgen der UVEK nimmt die Finanzkommission im Einzelnen nicht Stellung.

Zusammenfassung

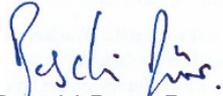
Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig,

- den dem Bericht der UVEK angehängten Beschlussentwurf zu genehmigen sowie
- den Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend angemessenes Marketing von IWB-Strom sowie

- den Anzug Fritz Weissenberger und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) und der Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung abzuschreiben.

Die Finanzkommission hat diesen Mitbericht an ihrer Sitzung vom 18.12.2008 verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Baschi Dürr, Präsident